1. Änderung der Satzung
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Goldberg für das Gebiet "Einzelhandelszentrum B 192, östlich des LIDL-Marktes"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom - 8. März 2005 . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung "Der Heimatbote" am 22.03.2005 erfolgt.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr. 17 LPLG M-V beteiligt worden.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach Paragr. 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch .... am .... durchgeführt worden. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsunterrichtung und Erörterung konnte gemäß Paragr. 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen worden.

Goldberg, ... — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Paragr. 4 Abs.1 BauGB ist am 26. Jan. 2005 durchgeführt worden.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Paragr. 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 16. März 2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat am - 8. März 2005 den Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

7. Die Entwürfe der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 31.03.2005 bis zum 02.05.2005 während ~~folgender Zeiten~~ der Dienststunden nach Paragr. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.03.2005 in der Zeitung "Der Heimatbote" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Goldberg, 18. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am 02.06.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Schwerin, 02.06.2005 — Siegelabdruck — öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Diethard Gajek Öffentl. best. Verm.-Ing. Paulshöher Weg 3 · 19061 Schwerin Tel. 0385 / 59 16 70 • Fax: 0385 / 59 16 711

9. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29. Sep. 2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Goldberg, ... Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29. Sep. 2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 29. Sep. 2005 gebilligt.

Goldberg, 13. Okt. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22. Nov. 2005 Az: .... - mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen - erteilt.

Goldberg, - 5. Dez. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

12. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az: .... bestätigt.~~

Goldberg, ... — ~~Siegelabdruck~~ — ~~Der Bürgermeister~~

13. Die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Goldberg, - 5. Dez. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.12.2005 in der öffentl. Bekanntmachungszeitung "Der Heimatbote" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (Paragr. 214 und 215 BauGB) sowie Paragr. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ~~und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr. 44 Abs. 3 und 4 BauGB)~~ hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22. Dezember 2005 in Kraft getreten.

Goldberg, 22. Dez. 2005 — Siegelabdruck — Der Bürgermeister

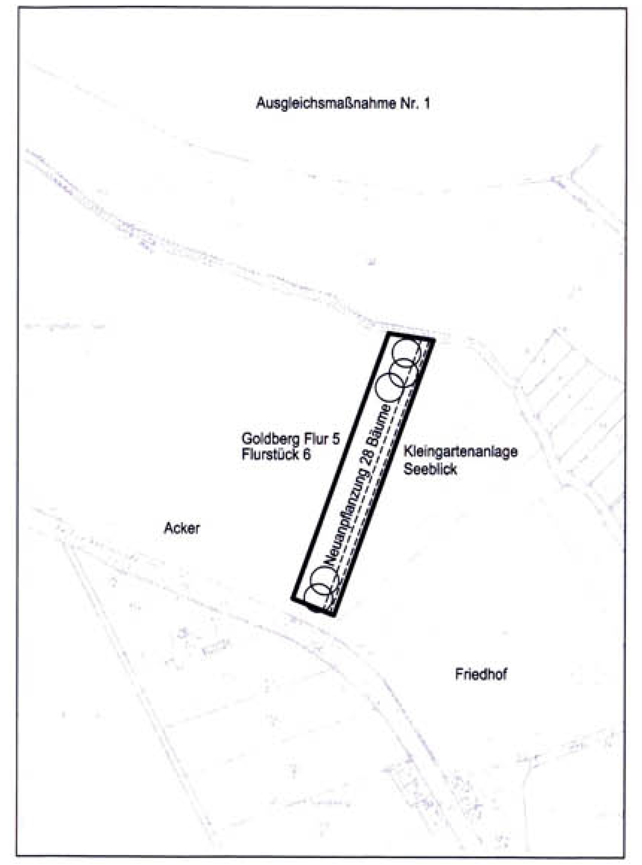

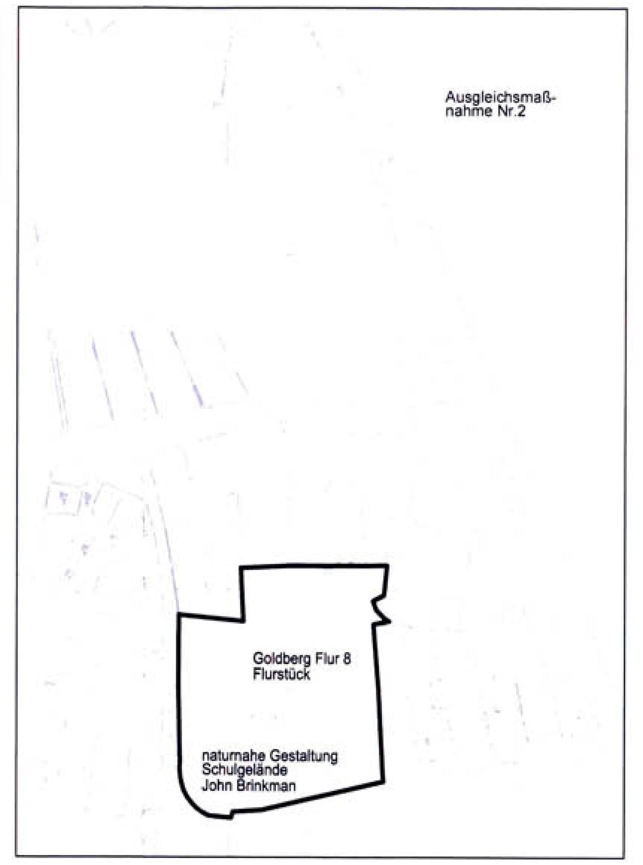

Hinweis: Bei Baumaßnahmen Leitungen von Hanse Gas beachten!

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des Paragraphen 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2001 (GVOBl. M-V S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .... mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Goldberg für das Gebiet "Einzelhandelszentrum B192, östlich des LIDL - Marktes", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Goldberg, ...

Der Bürgermeister ....

Flächen des VE-Plan-Gebietes
10/3 (teilw.); 12/1; 13/3; 13/4; 14/1

einbezogene Flächen in den VE-Plan (außerhalb liegend)
11/6 anteilig; 72/2

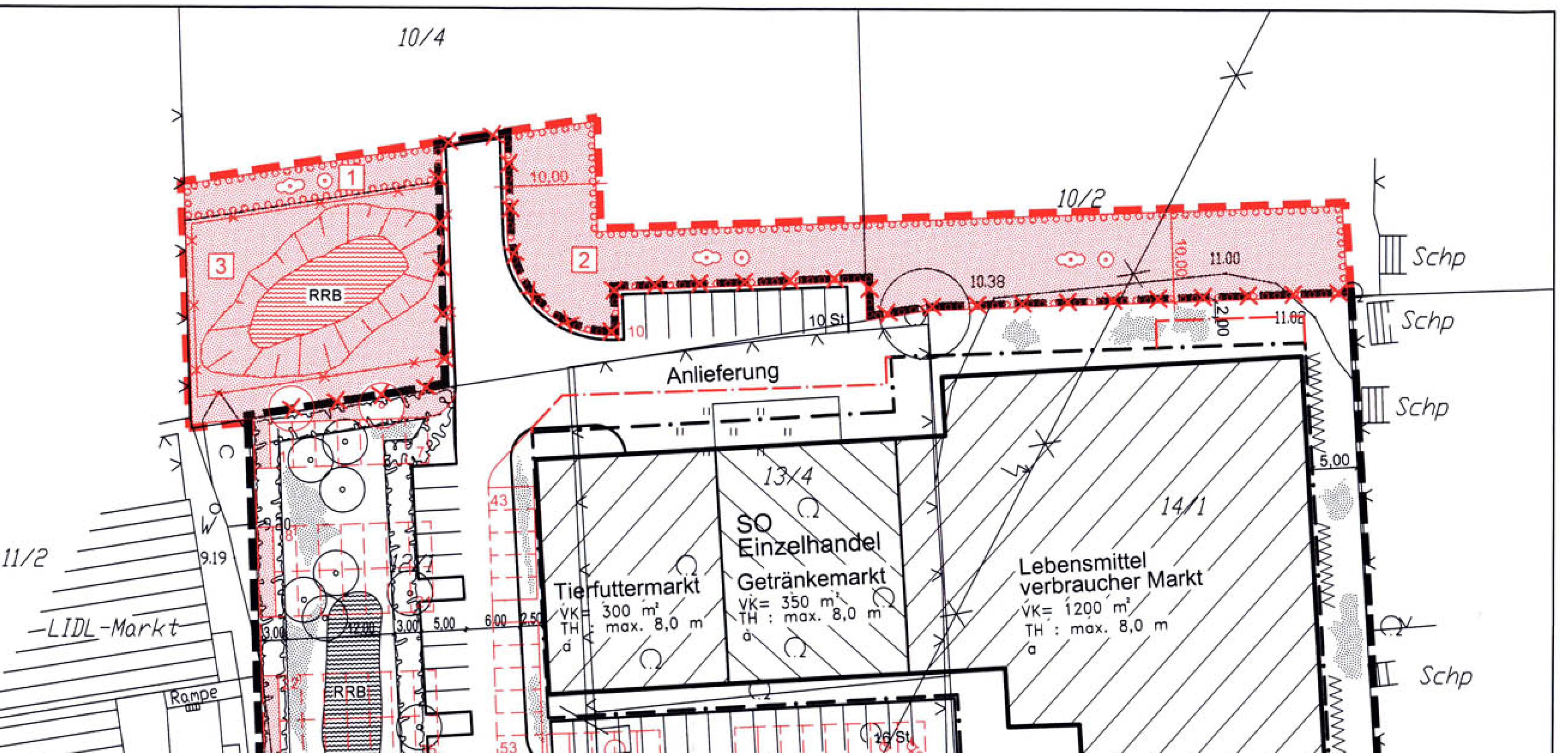
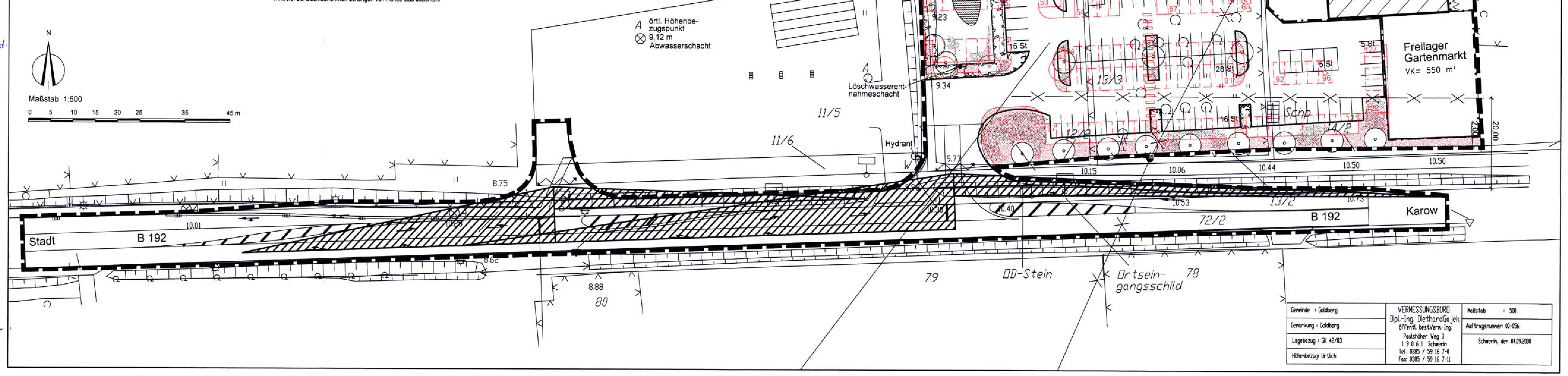

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- Geltungsbereichserweiterung
- Wegfall
- SO "Einzelhandel" — Sonstiges Sondergebiet "Einzelhandel"
- Baugrenze
- a — abweichende Bauweise
- VK = 1200 m² — max. Verkaufsraumfläche
- TH = 8,0 m — max. Traufhöhe
- öffentliche Verkehrsflächen B 192
- private Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- St — Stellplätze
- private Grünfläche
- zu erhaltende Bäume
- Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- anzupflanzende Bäume
- anzupflanzende Sträucher
- Fassadenbegrünung
- zu entfernende oberirdische Leitungen ELT - Elektroleitung
- Anschlußschacht Wasser Abwasser
- RRB — Regenrückhaltebecken

Kennzeichnung

- Sichtbereich
- 20 m Freihaltezone für Hochbauten aller Art gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG

Darstellung ohne Normcharakter

- überdachter Bereich
- Übergang zwischen öffenlicher und privater Verkehrsflächen
- Fahrtrichtungsanzeiger
- 3m — Bemaßung
- 10.40 — Höhenpunkt
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 14/1 — Flurstücksbezeichnung

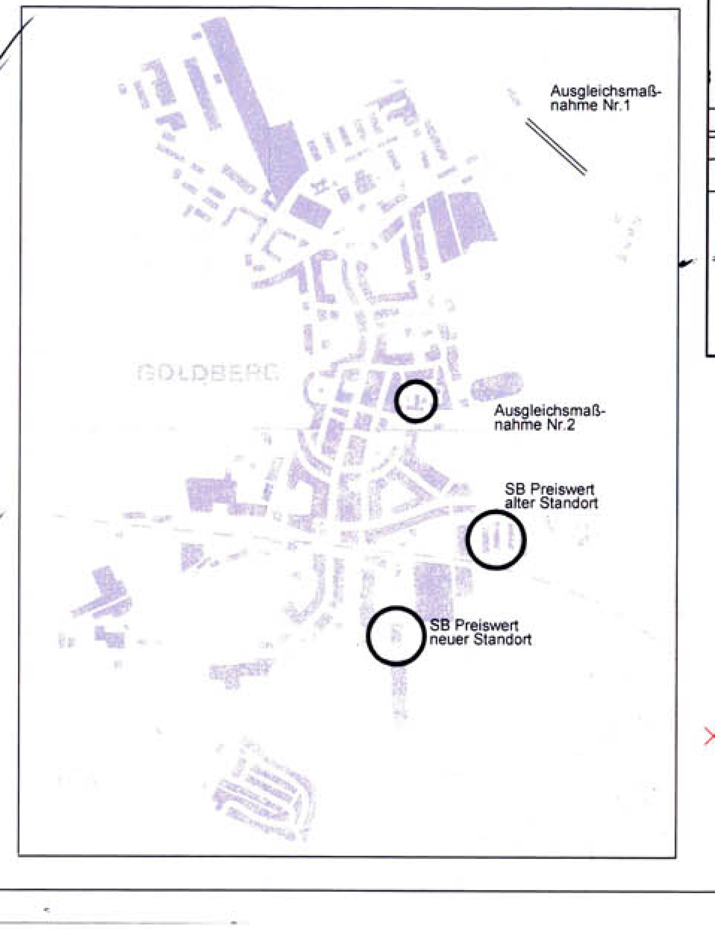

Straßenquerschnitt M 1: 100

Zufahrtsbereich SB - Markt

Ausfahrt — Einfahrt
Rechtsabbieger — Linksabbieger
5,00
12,00

Zufahrtsbereich LIDL - Markt

Ausfahrt — Einfahrt
3,50 — 3,50
7,00

Hinweis:
Die rot gekennzeichneten Bereiche stellen die 1. Änderung dar.

Teil B-Text

1. Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind 1 850 m² Verkaufsraumflächen für den Lebensmittelverbrauchermarkt und für die Fachmärkte Tierfutter und Getränke im überdachten Bereich zulässig.
2. Als Freilager ist eine Fläche von 550 m² für den Gartenmarkt zulässig.
3. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50,00 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
4. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf den örtlichen Höhenbezugspunkt des Abwasserschachtes (9,12 m).
5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Stellplätze und Lagerflächen in wasser- und luftdurchlässigem Ausbau auszuführen. Bei verdichteten Böden ist die Durchlässigkeit wieder herzustellen.
6. Im Abstand bis zu 20 m vom äußeren Fahrbahnrand der B 192 dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
7. In der privaten Grünfläche Nr. 1 ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine dreireihige Hecke entsprechend Pflanzschema mit Sträuchern und Bäumen entsprechend Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Beidseitig ist ein 1 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche zu entwickeln. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig. Eine Mahd des Saumes einmal pro Jahr nach der Vegetationsperiode (im Oktober) ist zulässig.
8. In der privaten Grünfläche Nr. 2 ist innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine vierreihige Hecke entsprechend Pflanzschema mit Sträuchern und Bäumen entsprechend Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Beidseitig ist ein 2,5-3 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche zu entwickeln. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig. Eine Mahd des Saumes einmal pro Jahr nach der Vegetationsperiode (im Oktober) ist zulässig.
9. Am östlichen Giebel ist Fassadenbegrünung vorzunehmen, z. B. Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` (Pflanzqualität Solitär - 7,5 Liter, Höhe 100 - 150 cm) im Abstand von 2 m zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
10. An den durch Planzeichen entsprechend §9 (1) Nr. 25a BauGB gekennzeichneten Stellen sind 15 Winterlinden in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm, anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
11. In der privaten Grünfläche Nr. 3 ist ein Regenrückhaltebecken anzulegen. Das Regenwasserrückhaltebecken ist mit einer Böschungsneigung nicht steiler als 1:3 und mit naturnaher Gestaltung der Oberflächen ohne naturfremde Materialien herzustellen. Im übrigen ist die Fläche mit Rasen zu begrünen.
12. Die privaten Grünflächen im Straßenbegleitgrün der Parkplatzanlage sind mit Rasen oder bodendeckenden Sträuchern zu begrünen.
13. Als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches sind vom Vorhabenträger folgende Maßnahmen umzusetzen und auf Dauer zu erhalten:
    1. Pflanzung von 28 Stück Bäumen (Ahorn) Hochstamm StU 14-16 cm mit 10 m Pflanzabstand entlang des Acker-Weges Flurstück an der Kleingartenanlage "Seeblick"; Goldberg Flur 5, Flurstück 6 (Teilfläche)
    2. Sicherstellung der Schulhofgestaltung der Grundschule "John Brinkman" in Goldberg Flur 8, Flurstück 81/2 durch folgende Maßnahmen:
       - Entsiegelung einer 500 m² befestigten Fläche
       - Anlegen einer naturnahen Blumenwiese
       - Erweiterung des Feuchtbiotops am Fuß der Kräuterspirale
       - Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit heimischen Gehölzen
       - Bau eines Weidenflechtzaunes als zusätzliche Hecke
       - Bau eines Weidentunnels / freiwachsende Hecke als Durchgang
       - Anlegen einer Liegewiese im Bereich des ehemaligen Denkmals mit Hecke als Sicht- und Lärmschutz
14. Pflanzliste für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (private Grünflächen Nr.1 und Nr. 2)

Sträucher verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 80-100 cm:			Nr. 1	Nr. 2
Faulbaum	-	Rhamnus frangula	7 St.	35 St.
Hartriegel	-	Cornus sanguinea	7 St.	35 St.
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum	7 St.	35 St.
Hundsrose	-	Rosa canina	7 St.	35 St.
Pfaffenhüttchen	-	Euonymus europaeus	7 St.	35 St.
Schlehe	-	Prunus spinosa	7 St.	35 St.
Salweide	-	Salix capraea	7 St.	35 St.
Summe	:		35 St.	280 St.

Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm:				
Spitzahorn	-	Acer platanoides	- St.	4 St.
Stieleiche	-	Quercus robur	1 St.	3 St.
Winterlinde	-	Tilia cordata	1 St.	3 St.
Summe	:		2 St.	10 St.

Hinweise Bodendenkmalpflege:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Hinweise:

1. Zu den Festsetzungen Nr. 7-10, 13: Die Maßnahmen dienen dem Ausgleich entsprechend §1a (3) BauGB. Die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sollen spätestens in der auf die Fertigstellung der befestigten Freiflächen folgenden herbstlichen Pflanzperiode vorgenommen werden. Dabei sind die Hinweise zur Pflanzung und Pflege sowie die Pflanzschemata im Erläuterungsbericht zu beachten.
2. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Bestimmungen der RAS-LP 4 und der DIN 18920 zum Baumschutz auf Baustellen sind zu beachten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Goldberg. Die gültige Baumschutzsatzung ist anzuwenden.

Teil B - TEXT -

1. Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind 1 850 m² Verkaufsraumflächen für den Lebensmittelverbrauchermarkt und für die Fachmärkte Tierfutter und Getränke im überdachten Bereich zulässig.
2. Als Freilager ist eine Fläche von 550 m² für den Gartenmarkt zulässig.
3. In der festgesetzten abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50,00 m Länge zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.
4. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf den örtlichen Höhenbezugspunkt des Abwasserschachtes (9,12 m).
5. Auf den privaten Grundstücksflächen sind die Stellplätze und Lagerflächen in wasser- und luftdurchlässigem Ausbau auszuführen. Bei verdichteten Böden ist die Durchlässigkeit wieder herzustellen.
6. Im Abstand bis zu 20 m vom äußeren Fahrbahnrand der B 192 dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.
7. Die im Plan festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern ist als drei Meter breite Hecke (2 Reihen mit 1,0 m Reihenabstand; versetzter Pflanzabstand 1,00 m) mit folgenden Arten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten:
   Schlehe, Hagebutte, Hasel, Holunder, Besenginster
   Pflanzqualität Strauch 2 x verpflanzt Höhe 60-100 cm.
   Vogelkirsche, Eberesche (je 6 Stck je 20 m lfd Hecke wechselnd)
   Pflanzqualität Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 125-150 cm.
8. Am östlichen Giebel ist Fassadenbegrünung vorzunehmen, z. B. Parthenocissus tricuspidata `Veitchii` (Pflanzqualität Solitär - 7,5 Liter, Höhe 100 - 150 cm) im Abstand von 2 m zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
9. Die im Plan festgesetzten 22 Bäume sind in einer Pflanzqualität Hochstamm, StU 16-18 cm, (Winterlinde) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Sie gelten als Ersatz für die vorgenommenen Rodungen.
10. Bei Beseitigung von im Bebauungsplangebiet als zu erhaltende bzw. anzupflanzende festgesetzten Bäumen und Heistern ist bei einem StU bis zu 30 cm (gemessen in 1,20 m Höhe) 1 Baum als Ersatz, für jede weiteren angefangenen 20 cm StU je 1 weiterer Baum als Ersatz im Bebauungsplan- bzw. Stadtgebiet zu pflanzen. Als Qualität sind einheimische Laubbäume, Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 14 - 16 cm, zu verwenden. Die Genehmigung der Stadt (Bauamt) ist einzuholen.
11. Als Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches sind vom Vorhabenträger folgende Maßnahmen umzusetzen und auf Dauer zu erhalten:
    1. Pflanzung von 28 Stück Bäumen (Ahorn) Hochstamm StU 14-16 cm mit 10 m Pflanzabstand entlang des Acker-Weges Flurstück an der Kleingartenanlage "Seeblick"; Goldberg Flur 5, Flurstück 6 (Teilfläche)
    2. Sicherstellung der Schulhofgestaltung der Grundschule "John Brinkman" in Goldberg Flur 8, Flurstück 81/2 durch folgende Maßnahmen:
       - Entsiegelung einer 500 m² befestigten Fläche
       - Anlegen einer naturnahen Blumenwiese
       - Erweiterung des Feuchtbiotops am Fuß der Kräuterspirale
       - Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit heimischen Gehölzen
       - Bau eines Weidenflechtzaunes als zusätzliche Hecke
       - Bau eines Weidentunnels / freiwachsende Hecke als Durchgang
       - Anlegen einer Liegewiese im Bereich des ehemaligen Denkmals mit Hecke als Sicht- und Lärmschutz

Hinweise Bodendenkmalpflege:

1. Wenn wärend der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Wertage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Hinweis zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen

1. Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn zu realisieren und abzuschließen
2. Alle Ausgleichspflanzungen sind hinreichend gegen Wildverbiss zu schützen und 3 Jahre zu pflegen. Ausfälle in dieser Zeit sind gleichwertig zu ersetzen.

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	**Mai 2005**
Entwurf:	Februar 2005
Vorentwurf:	Januar 2005
Planungsstand	**Datum:**

1. Änderung
der Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.8
der Stadt Goldberg für das Gebiet
"Einzelhandelszentrum B 192, östlich des LIDL-Marktes"

Kartengrundlage: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Diethard Gajek

Maßstab: 1 : 500

Auftragnehmer:

S&D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin, Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtunddorf.sn@t-online.de